



Eva Helene Odzuck

Keimbahneingriffe im Namen der Freiheit?

Eine Kritik ‚Liberaler Eugenik‘ aus Perspektive
der Politischen Theorie

Praktische Philosophie

Herausgegeben von

Christoph Horn

Axel Hutter

Karl-Heinz Nusser

Bert Heinrichs

Band 103

Eva Helene Odzuck

Keimbahneingriffe im Namen der Freiheit?

Eine Kritik ‚Liberaler Eugenik‘ aus Perspektive
der Politischen Theorie

VERLAG KARL ALBER



Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-495-98889-3 (Print)

ISBN 978-3-495-98890-9 (ePDF)



Onlineversion
Inlibra

1. Auflage 2026

© Verlag Karl Alber – ein Verlag in der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden 2026. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier (säurefrei). Printed on acid-free paper.

Besuchen Sie uns im Internet
verlag-alber.de

Vorwort

Diese Studie wurde im Jahr 2021 von der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) als Habilitationsschrift angenommen. Für die Veröffentlichung wurde das Manuskript minimal überarbeitet, jedoch nicht wesentlich verändert, insbesondere ist die berücksichtigte Literaturlage weitgehend diejenige des Abgabezeitpunktes. Als Beitrag zu unterschiedlichen freiheitsbezogenen Argumenten im Kontext der Debatte um Keimbahneingriffe wählte die Studie den Weg der Auseinandersetzung mit ausgewählten, idealtypischen Positionen aus dem deutschen und angelsächsischen Sprachraum um die Jahrtausendwende, um Typen von Argumenten zu rekonstruieren, kritisch zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Diese typologische Zielsetzung erforderte einen pointierten Zugriff auf die insgesamt sehr umfassende bioethische Debatte um Genome Editing (die sich in den letzten Jahren naturgemäß weiter ausdifferenziert hat, jedoch keine grundsätzlich neuen freiheitsbezogenen Argumente hervorgebracht hat). Mein Dank für die Begleitung im Fachmentorat gilt Prof. Dr. Dr. Clemens Kauffmann (†), Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Bielefeldt, Prof. Dr. med. Andreas Frewer, M.A., sowie Prof. Dr. Barbara Zehnpfennig. Mein Dank für die Übernahme der externen Gutachten gilt Prof. Dr. Ingrid Schneider sowie Prof. Dr. Tine Stein. Danken möchte ich zudem meinen KollegInnen und FreundInnen am Institut für Politikwissenschaft der FAU Erlangen-Nürnberg für ein fruchtbares Arbeitsumfeld während der Habilitation und den KollegInnen und FreundInnen aus dem Institut für Philosophie und Theologie der FAU für gute Gespräche über meine Studie. Wichtige Impulse verdanke ich den TeilnehmerInnen des Forschungsgesprächs zum Naturverhältnis im biotechnischen Zeitalter, der internationalen *Spring School Genome Editing*, der Theoriesektions-Tagung der DVPW zu „politischen Grundbegriffen“ in Göttingen sowie meinen Studierenden aus meinen Seminaren zu Rawls, politischer Anthropologie und Politikberatung. Zu danken habe ich der *Emerging Talent Initiative* der FAU, die

den fachlichen Austausch im Themenfeld durch großzügige Förderung ermöglicht hat, sowie den KollegInnen an der Philosophischen Fakultät der FAU, die meine Studie mit dem *Habilitationspreis der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie* ausgezeichnet haben. Danken möchte ich auch den weiteren FachkollegInnen, die in persönlichen Gesprächen und auf Konferenzen Feedback zu meiner Studie beigesteuert haben: Wichtiges Feedback zu meinen Thesen bekam ich auf der internationalen Tagung *After Justice: John Rawls' Legacy in the 21st Century* in Bukarest, von TeilnehmerInnen unserer internationalen Rawls-Konferenz in Regensburg und den Rawls-SchülerInnen Prof. S.A. Lloyd und Prof. Paul Weithman, von Prof. Elif Özmen und Prof. Aurélia Bardon, und von zwei anonymen GutachterInnen einer Zeitschrift. Meinem Lehrstuhlteam, insbesondere David Jung, Jonas Poschenrieder und Stefan Wallner, danke ich für Unterstützung in Recherche, Lektorat und Formatierung der Grafiken.

Prof. Dr. Jürgen Habermas möchte ich für die schriftliche Beantwortung meines Briefs danken – und dafür, dass er dieses wichtige Thema früh als zentrale Aufgabe der politischen Theorie sichtbar machte und die politische Theorie und die breitere Öffentlichkeit dazu aufforderte, sich gedanklich damit zu beschäftigen.

Als Mutter von drei gesunden Söhnen weiß ich um das unglaublich große und unverdiente Geschenk gesunder Kinder. Wenn ich in meiner Studie Argumente kritisiere, die Eingriffe befürworten und Argumente entwickle, die die Begründungslast für Eingriffe in das Erbgut zukünftiger Menschen vergrößern, dann geschieht dies nicht mit der Zielsetzung, das Gut der Gesundheit gering zu achten oder Eingriffe jeglicher Art kategorisch zu verurteilen. Im Gegenteil geht es darum, Konturen eines liberalen Freiheitsverständnisses freizulegen, das in der lebendigen Körperlichkeit des Menschen mehr sieht als nur eine Ressource zur elterlichen oder eigenen Freiheitsausübung. Weil ich davon ausgehe, dass das Heranwachsen von Menschen in einer freien Gesellschaft zu respektvollen, grenzsensiblen Bürgerinnen und Bürgern einen respektvollen, grenzsensiblen Umgang von Anfang an erfordert, soll vielmehr herausgearbeitet werden, dass und wie – gerade auch aus einer freiheitlichen Perspektive heraus – gewisse auch körperlich-leibliche – Grenzen begründet werden können und (Be-)Achtung verdienen.

Ich widme diese Studie unseren drei Söhnen Justus Ludwig, Friedrich Christian und Anton Theodor, die wundervoll sind, genau wie sie sind – und ihrem liebevollen Vater, meinem Mann PD Dr. Sebastian Odzuck. Ihr vier seid mein Lebensglück!

Erlangen, im November 2025

Eva Helene Odzuck

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Natürliche Lotterie als Voraussetzung der natürlichen Unabhängigkeit bei Karnein	168
Abbildung 2: Gefährdung der substanziellen Unabhängigkeit durch die „natürliche Lotterie“ nach Karnein	177
Abbildung 3: Zwei Dimensionen des Feinberg'schen „Recht auf offene Zukunft“	240
Abbildung 4: Dimensionen des Feinberg'schen „Recht auf offene Zukunft“ in der Interpretation durch Karnein	241
Abbildung 5: Zwei Dimensionen von „Autonomie“ nach Feinberg	243
Abbildung 6: Der Zirkel der Autonomie nach Feinberg	255
Abbildung 7: Wachstum des Selbst und der Selbstformungsfähigkeiten über die Zeit inmitten externer Einflüsse	258
Abbildung 8: Feinbergs Auflösung des „Paradoxons der Autonomie“	259
Abbildung 9: „Recht auf Anerkennung als wachsender Selbstformer“ als antizipatorisches Autonomierecht	264
Abbildung 10: Selbstachtungsfunktionale Begründung gleicher Grundrechte/Grundfreiheiten bei Rawls	314

Inhaltsverzeichnis

A	Emergierende Biotechnologien, Wertkonflikte und die Perspektive der Politischen Theorie	17
1	Ein biotechnisches Zeitalter? Der Bedarf nach normativer Orientierung und die Perspektive der Politischen Theorie	19
2	Die Debatte um eine „liberale Eugenik“ und deren Trennlinien: „Bioliberale“ vs. „Bioskonservative“, „Autonomie“ vs. „Natürlichkeit“?	40
3	Eine Kritik „liberaler Eugenik“: Zielstellung und Vorgehensweise	57
B	„Liberale Eugenik“: Keimbahneingriffe im Namen der „Autonomie“	67
1	Liberale Prinzipien und liberale Referenzautoren	69
2	Das Argument der Chancengleichheit: Gleiche Chancen und Autonomieförderung durch genetische „Grundgüter“	75
2.1	„Equal opportunity“ zwischen „brute luck“-Perspektive und sozialstruktureller Perspektive	76
2.2	Die Weiterentwicklung der „brute luck“-Perspektive und der sozialstrukturellen Perspektive: Konsequenter Ressourcenegalitarismus und Daniels sozialstrukturelle „normal-functioning“-Theorie	81
2.3	Die Konsequenz beider Perspektiven: Chancengleichheit und Achtung von „Autonomie“ und „Neutralität“ durch ein Minimum genetischer „Grundgüter“	87
2.4	Der Rückgriff auf Rawls im Argument der Chancengleichheit	92

3	Das Argument der reproduktiven Freiheit und das „Recht auf offene Zukunft“	94
3.1	Erziehung als Bestandteil elterlicher Autonomierechte und als „Recht auf Kinderproduktion“	95
3.2	Parallelität von Erziehung und genetischer Intervention: Erziehung als „Bio-Technik“ und Formung amorphen Ausgangsmaterials	97
3.3	Reichweite und Grenzen elterlicher „Autonomie“: Das Argument der Reproduktionsfreiheit und die Idee „antizipatorischer Autonomie-Rechte“	100
3.4	Der Rückgriff auf Feinberg im Argument der Reproduktionsfreiheit	111
4	Die zwei Hauptargumente und der Rückgriff auf Rawls und Feinberg in der Debatte um eine „liberale Eugenik“ . .	112
5	Zusammenfassung: Eingriffe im Namen der „Autonomie“	118
C	KritikerInnen „liberaler Eugenik“: „Natürlichkeit“ als Voraussetzung von Freiheit?	121
1	Habermas: „Naturwüchsigkeit“ als Voraussetzung für Autonomiebewusstsein?	122
1.1	Politisch, nicht metaphysisch: Die intendierte politische Funktionalität von „Naturwüchsigkeit“ in Habermas' Argument	123
1.2	„Naturwüchsigkeit“ als Voraussetzung für Gleichheitsbewusstsein	131
1.3	„Naturwüchsigkeit“ als Voraussetzung für Autonomiebewusstsein?	136
1.3.1	„Autonomie“ als Selbstwahl und Autorschaft	137
1.3.2	„Naturwüchsigkeit“ als Gefährdung von Autorschaft, Selbstwahl und Autonomiebewusstsein	141
1.3.3	„Naturwüchsigkeit“ des Leibes als Voraussetzung von Autonomiebewusstsein? . .	148
1.4	Zusammenfassung: Die intendierte Funktion von „Naturwüchsigkeit“ im Argument und die Probleme des Argumentes	156

2	Karnein: „Natürliche Lotterie“ als Voraussetzung für Unabhängigkeit?	160
2.1	„Unabhängigkeit“ als Nicht-Beherrschung und als Freiheit von asymmetrischen, heteronomieanfälligen Machtbeziehungen	164
2.2	Die „Natürlichkeit“ der „natürlichen Lotterie“ als Voraussetzung von Unabhängigkeit? Das Argument gegen Eingriffe	166
2.3	Kritik an der These, wonach die „natürliche Lotterie“ eine Ermöglichungsbedingung für Unabhängigkeit ist	169
2.4	Das Argument für Eingriffe: Fähigkeiten und symmetriermöglichende Ressourcen als Voraussetzungen „substanzieller Unabhängigkeit“	173
2.5	Zusammenfassung: Die intendierte Funktion von „Natürlichkeit“ in Karneins Argument und die Probleme des Argumentes	179
3	Zusammenfassung: „Natürlichkeit“ als Voraussetzung von Freiheit? Probleme und Potenzial in Habermas‘ und Karneins Ansätzen	185
D Kritik am Anspruch der „liberalen Eugenik“		187
1	Kritik an der Rezeption liberaler Referenzautoren: Rawls und Feinberg	188
1.1	Liberaler Prinzipien und der Rückgriff auf liberale Referenzautoren in From Chance to Choice	190
1.1.1	„Subjects as choosers“, „Autonomie“ als ressourcengestützte Selbstwahl und das „Paradox der Autonomie“	191
1.1.2	Die Form des Rückgriffs auf liberale Referenzautoren	193
1.2	Rawls als Referenzautor der bioliberalen Position?	194
1.2.1	Natürliche Anlagen: Kompensation, Komplementarität, Kontextabhängigkeit, Handlungstheorie, Schutzbereich der Person?	199

1.2.2	Die komplexe Theorie der „Grundgüter“: Güter für BürgerInnen und das „Grundgut“ der (sozialen Voraussetzungen) der Selbstachtung	210
1.2.3	Ein Argument gegen Keimbahneingriffe basierend auf Rawls' komplexer Grundgütertheorie	228
1.2.4	Zusammenfassung: Rawls als Referenzautor der Bioliberalen	232
1.3	Feinberg als Referenzautor der bioliberalen Position?	234
1.3.1	Karnein: „Recht auf natürliche Optionen“ statt „Recht auf viele Optionen“?	238
1.3.2	Das komplexe Feinberg'sche „Recht auf offene Zukunft“: Die zwei Dimensionen des Feinberg'schen Autonomiebegriffes	242
1.3.2.1	„Recht auf offene Zukunft“ als „antizipatorisches Autonomierecht“ statt fähigkeitsgebundenes Recht	243
1.3.2.2	Emanzipatorische Lesart der „openness of basic options“: Recht auf Zugang zur Öffentlichkeit (statt auf Optionenvielfalt)	245
1.3.2.3	„Recht auf natürliches Wachstum“ als „Recht auf Anerkennung als wachsener Selbstformer“	252
1.3.3	Ein Argument gegen Keimbahneingriffe basierend auf Feinbergs komplexem „Recht auf offene Zukunft“	265
1.3.4	Zusammenfassung: Feinberg als Referenzautor der Bioliberalen	271
1.4	Zusammenfassung: Kritik an der Rezeption liberaler Referenzautoren	273

2	Kritik aus Perspektive des „öffentlichen Vernunftgebrauchs“: „Autonomie“, „Neutralität“ und die Anforderungen an „öffentliche Argumente“	275
2.1	Anforderungen an „liberale Argumente“ im Rahmen des „öffentlichen Vernunftgebrauchs“	278
2.1.1	Ein inadäquater Autonomiebegriff oder verkürzte Anforderungen an „liberale Argumente“?	278
2.1.2	Politische Werte als freistehende Prinzipien?	291
2.1.3	Politische Werte sind nicht freistehend! „Autonomie“, „Neutralität“, „Reziprozität“ und „öffentlicher Vernunftgebrauch“	295
2.2	Warum die Argumente von Buchanan et al. den Anforderungen an den „öffentlichen Vernunftgebrauch“ nicht entsprechen	304
2.3	Das Argument zukünftiger Bürgerschaft und seine Kompatibilität mit den Anforderungen an den „öffentlichen Vernunftgebrauch“	312
2.4	Zusammenfassung: Kritik an der „liberalen Eugenik“ auf Basis des „öffentlichen Vernunftgebrauchs“	322
3	Zusammenfassung: Kritik am Anspruch der „liberalen Eugenik“	326
E	Fazit und Schlussfolgerungen für die Forschung und den öffentlichen Diskurs	329
	Literatur	341

A Emergierende Biotechnologien, Wertkonflikte und die Perspektive der Politischen Theorie

Emergierende Technologien, wie es die neuen Genomeditierungstechniken sind, stellen liberale Demokratien vor Herausforderungen: Einerseits sind mit den neuen Technologien und den zu treffenden Entscheidungen (hier: die Frage nach Eingriffen in die menschliche Keimbahn) oftmals tiefgreifende Wertkonflikte¹ verbunden, die etablierte politische Verfahren herausfordern und zu neuen institutionellen Ausprägungsformen geführt haben – etwa die auf verschiedenen Ebenen eingerichteten Ethikkommissionen als Ergänzung der Arbeit von Parlamenten und Regierungen.² Darüber hinaus werfen diese Wertkonflikte aber auch die politiktheoretisch grundlegende Frage auf, wie eine öffentliche Debatte über solche Wertkonflikte, die als notwendige Vorbereitung einer rechtlichen Regulierung betrachtet wird, in einem liberalen Staat, in dem verschiedene Weltanschauungen aufeinandertreffen, angemessen geführt werden kann. Eine möglicherweise naheliegende Antwort wäre es, sich in der Debatte nur auf anerkannte liberale Werte, wie etwa „Autonomie“ oder „Neutralität“ zu konzentrieren. Auf Basis einer solchen Annahme plädiert in der bioethischen Debatte um Keimbahneingriffe eine Position der „liberalen Eugenik“ für Keimbahneingriffe im Namen der Chancengleichheit und Reproduktionsfreiheit und argumentiert, dass diese Eingriffe – sofern bestimmte Grenzen in Form „genetischer Grundgüter“ oder eines offenen Zukunftshorizonts beachtet würden – mit den liberalen Kernprinzipien der „Autonomie“ und

1 Zu Wertkonflikten als besonderem Konflikttypus, zur Art der Herausforderung für liberale Demokratien und zu einer kritischen Analyse ergänzender Institutionen vgl. insgesamt Willems 2016 b.

2 Zu den in Deutschland eingerichteten Gremien, u.a. die beiden Enquete-Kommissionen »Recht und Ethik der modernen Medizin« (2000–2002) sowie »Ethik und Recht der modernen Medizin« (2002–2005).

„Neutralität“ vereinbar wären. Kann dies überzeugen? Mit der Frage, welchen Anforderungen öffentliche Begründungen für staatliche Maßnahmen in einem liberalen Staat, der durch weltanschaulichen Pluralismus geprägt ist, genügen müssen, beschäftigt sich die politische Theorie des „politischen Liberalismus“ unter dem Stichwort des „öffentlichen Vernunftgebrauchs“. Diskurse zu führen, und Begründungen zu entwickeln, die den Bedingungen des „öffentlichen Vernunftgebrauchs“ genügen, ist, wie hierbei schnell deutlich wird, jedoch alles andere als trivial. Es setzt voraus, bestimmte liberale Prinzipien – wie etwa das der „Autonomie“ oder der „Neutralität“ – nicht nur einfach zu benutzen, sondern diese durch Rückbezug auf die Theorie legitimer liberaler Staatlichkeit zu explizieren und zu konkretisieren, und erfordert damit die Expertise der politischen Theorie. Diese hält sich mit ihrem Beitrag zu der Frage, wie eine öffentliche Debatte über emergierende Technologien angemessen zu führen ist, und wie Begründungen, die dem „öffentlichen Vernunftgebrauch“ entsprechen, aussehen könnten, bislang jedoch stark zurück, und arbeitet sich oftmals an wichtigen (aber für die demokratiepolitisch dringliche Frage nach den Konturen einer angemessenen liberalen Technologiepolitik und deren Begründung nicht unmittelbar zielführenden) Machtanalysen ab.³ Die vorliegende Studie zielt darauf, diesem zugleich theoretisch wie demokratiepolitisch bedenklichen Defizit⁴ entgegenzuarbeiten und aus der Perspektive der Politischen Theorie des „politischen Liberalismus“ eine Kritik der „liberalen Eugenik“ zu entwickeln.

Erstens möchte ich argumentieren, dass Positionen einer „liberalen Eugenik“ und deren oftmals sehr permissive regulatorische Schlussfolgerungen in Bezug auf Keimbahneingriffe mit Vorsicht zu genießen sind, weil deren Anspruch, eine „liberale Position“ zu ent-

3 Unter dem Stichwort „Biopolitik“ wurden lange Zeit v.a. Machtanalysen in der Tradition Foucaults geschrieben. Zur Semantik von „Biopolitik“ und zur zunehmenden Tendenz, den Begriff nicht von Foucault her, sondern in Abgrenzung zur „Bioethik“ von der spezifisch politikwissenschaftlichen Regulierungs- und Legitimationsperspektive des liberalen Staates her zu sehen vgl. Kauffmann 2008a, 220f., Kauffmann/Sigwart 2011, sowie Albers 2016, 14–17.

4 Ich gehe von der These aus, dass die Aufrechterhaltung und qualitative Weiterentwicklung der liberalen Demokratie auch von ihrer Fähigkeit abhängen wird, die Debatte über emergierende Technologien in einer Art und Weise zu führen, die umfassende Wertkonflikte friedlich und respektvoll moderiert und in ihrem regulatorischen Anspruch liberale Legitimitätsprinzipien berücksichtigt.

wickeln, aus Perspektive ihres Umgangs mit liberalen Referenzautoren und aus Perspektive des „öffentlichen Vernunftgebrauchs“ mit guten Gründen kritisiert werden kann. Auch von einem liberalen Standpunkt aus lassen sich, so soll zweitens gezeigt werden, durchaus Argumente entwickeln, die gegen einen allzu freimütigen Einsatz von Genomeditierungstechniken an der menschlichen Keimbahn sprechen – und zwar Argumente, die den Bedingungen des „öffentlichen Vernunftgebrauchs“ im Sinne des „politischen Liberalismus“ voll genügen.

Die hier erarbeitete Kritik der „liberalen Eugenik“ liefert damit keine direkten Kriterien für legitime oder illegitime Eingriffe, aber sie erarbeitet normative Prinzipien, die einer solchen Beurteilung zu Grunde gelegt werden können und dreht die Begründungslast wieder um: Als „liberal“ können Keimbahneingriffe nämlich, anders als es die Argumentation „liberaler EugenikerInnen“ nahelegt, nicht schon dann gelten, wenn sie „genetische Grundgüter“ bereitstellen oder die Zukunft optionenreicher gestalten (bzw. einen genügend großen Optionenspielraum übrig lassen), sondern nur dann, wenn sie dem Prinzip gleicher wechselseitiger Achtung und den sozialen Voraussetzungen der Selbstachtung zukünftiger BürgerInnen hinreichend Rechnung tragen. Neben ihrem Beitrag zur Frage nach der Legitimität von Keimbahneingriffen möchte diese Untersuchung daher auch einen Beitrag zu der Frage leisten, wie öffentliche Diskurse über emergierende Technologien in liberalen Demokratien angemessen zu führen sind, und welche besondere Verantwortung und Rolle der politischen Theorie hierbei zukommt.

1 Ein biotechnisches Zeitalter? Der Bedarf nach normativer Orientierung und die Perspektive der Politischen Theorie

Gegen Ende des 20. Jahrhunderts und zu Beginn des 21. Jahrhunderts erreichen biologisches Wissen und technische Möglichkeiten neue Entwicklungsstufen, die manche BeobachterInnen zur Ausrufung eines neuen Zeitalters – eines biotechnischen Zeitalters – bewegen:

Am 5. Juli 1996 erblickte in Großbritannien erstmals ein Lebewesen die Welt, das aus den Körperzellen eines erwachsenen Tieres geklont wurde. Das Klonschaf Dolly wurde noch im alten Jahrtausend zum Symbol für gestiegenes Wissen und für die gestiegene biotechnische Experimentierfreudigkeit des Menschen und vielerorts als lebendiger Beweis für den Beginn des biotechnischen Zeitalters betrachtet.⁵ Im ersten Quartal des neuen Jahrtausends landet der chinesische Forscher Dr. He einen ungleich symbolträchtigeren Coup: Öffentlichkeitswirksam, unmittelbar vor Beginn eines internationalen Gipfeltreffens zur Genomeditierung, verkündet He Jiankui am 25. November 2018 per YouTube-Video der ganzen Welt die Geburt von zwei Zwillingmädchen, deren Erbgut er in deren Embryonalstadium⁶ mithilfe einer neuen Genomeditierungstechnik namens CRISPR/Cas9 manipuliert habe, um eine HIV-Resistenz zu erzeugen.⁷ Die 2018 in China geborenen ersten „CRISPR-Babies“ ersetzen Dolly als Symbolfiguren dessen, was biotechnisch machbar ist. Sie stehen als Symbole einer neuen Stufe des biotechnischen Zeitalters, in der der Mensch sich selbst in einer bislang nicht denkbaren Weise zum Gegenstand biotechnischer Eingriffe machen könnte und lösten in Wissenschaft und Öffentlichkeit einen weltweiten Empörungsturm⁸ und Rufe nach Moratorien aus – nicht zuletzt aufgrund des Fehlens eines ordentlichen Genehmigungsverfahrens⁹ und der unbekanntenen Risiken der Eingriffe.

Worum handelt es sich bei den neuen Techniken der Genomeditierung, welche Anwendungsszenarien gibt es, welchen Orientierungsbedarf erzeugen diese Techniken, und weshalb fällt dieser Orientierungsbedarf auch in den Zuständigkeitsbereich der Politikwissenschaft – genauer: der Politischen Theorie?

5 Vgl. den Titel des gleichnamigen Buches „Dolly. Der Aufbruch ins biotechnische Zeitalter“ (Wilmut et al. 2001).

6 Wenn im Folgenden von „Embryo“ die Rede ist, beziehe ich mich damit gemäß der deutschen Rechtslage und dem alltagssprachlichen Gebrauch auf den Embryo in vivo und in vitro ab dem Zeitpunkt der Kernverschmelzung bis zur 12. Schwangerschaftswoche.

7 Vgl. He 2018.

8 In einem Interview mit dem Deutschlandfunk kritisierte der damalige Vorsitzende des Deutschen Ethikrates, Peter Dabrock, das Vorgehen Hes scharf als „unverantwortlichen Menschenversuch“ und als eine „Instrumentalisierung dieser zwei armen jungen Menschen“, vgl. Dabrock 2018 a.

9 Vgl. Li et al. 2019.

Die französische Mikrobiologin Emmanuelle Charpentier und die amerikanische Biochemikerin Jennifer Doudna begannen in ihren Forschungen, einen zuerst bei Bakterien beobachteten Abwehrmechanismus (mit dem sich Bakterien vor Virenangriffen dadurch schützen, dass sie Teile des Viren-Erbguts in ihre eigene Bakterien-DNA einbauen) gezielt für Arbeiten am Erbgut zu nutzen.¹⁰ Doudna, die gemeinsam mit ihrem Doktoranden ein Buch über die Entwicklung der neuen Genomeditierungstechnik, über mögliche Anwendungsfelder, und über ihren Weg von der Leiterin eines Forschungslabors zu einer schlagartig im Rampenlicht des öffentlichen Interesses stehenden Person schrieb, berichtet über die Entdeckung folgendes:

Das Motiv für unsere Arbeiten war ursprünglich die Neugier auf ein Thema, das damit überhaupt nicht zusammenhing: auf die Methoden, mit denen Bakterien sich gegen Virusinfektionen verteidigen. Aber als wir ein bakterielles Immunsystem namens CRISPR-Cas untersuchten, entdeckten wir die Funktionsweise einer unglaublichen molekularen Maschine, die Virus-DNA mit ungeheurer Präzision zerlegen konnte. Dass diese Maschine auch nützlich sein konnte, um die DNA anderer Zellen – einschließlich derer von Menschen – zu manipulieren, war uns sofort klar.¹¹

Im Unterschied zu früheren gentechnologischen Verfahren besteht das Besondere an dem neuen Verfahren darin, dass man damit einerseits schneller, leichter, kostengünstiger, umfangreicher und genauer in die DNA eingreifen kann. Eingriffe sind mit dem neuen Verfahren zudem nicht nur, wie bislang, bei wenigen Modellorganismen (Fruchtfliege, Maus, Bäckerhefe) möglich, sondern erschließen mit Pflanzen, Tieren und Menschen auch bisher wenig zugängli-

10 Um das Patent an CRISPR/Cas9 gibt es seit einigen Jahren einen Streit zwischen der kalifornischen Doudna/Charpentier Arbeitsgruppe und der Massachusetts Arbeitsgruppe um Feng Zhang, die ebenfalls beansprucht, das Verfahren „entdeckt“ zu haben. Doudna und Charpentier stellten 2012 vor, wie sich das Verfahren nutzen lässt, um die isolierte DNA eines Bakteriums zu zerschneiden (vgl. Jinek et al. 2012). Die Arbeitsgruppe um Feng Zhang stellte 2013 vor, wie sich das Verfahren auch bei Pflanzen, Tieren und Menschen anwenden lässt (vgl. Cong et al. 2013). Zur Darstellung des Patentstreits siehe Schadwinkel 2018 und Illetschko 2020.

11 Doudna/Sternberg 2017, XXII f.

che Organismen der Forschung und Anwendung.¹² Die Metapher des „Editierens“ soll ausdrücken, dass (wie in der Redaktionsarbeit einer Zeitschrift oder eines Verlages) an einem vorliegenden Text editorische Änderungen vorgenommen werden und mit den neuen Verfahren – wie mit einer Schere in einem Text – in der DNA eines Lebewesens (Erb-)Informationen herausgeschnitten oder eingefügt werden können.¹³

Obwohl das Verfahren noch nicht ausgereift ist, und nach wie vor gravierende Nebenwirkungen¹⁴ sowie Nichtwissen, u.a. über Langzeiteffekte bestehen, wird das Verfahren im Vergleich zu bisherigen Methoden und in Bezug auf das erwartete Potenzial vielerorts als Quantensprung beurteilt.¹⁵ Neben vielen anderen Anwendungsmöglichkeiten an tierischen und pflanzlichen Organismen wird seit der Entdeckung des Verfahrens vor allem die Anwendung an der menschlichen Keimbahn kontrovers diskutiert.¹⁶ Die besonders ve-

12 Vgl. Leopoldina et al. 2015, 7.

13 Doudna/Sternberg 2017, XIX: „Mit leistungsfähigen Hilfsmitteln der Biotechnologie können sie [die Wissenschaftler, E.O.] die DNA innerhalb lebender Zellen verändern und die genetische Information, die jede Spezies auf der Erde einschließlich unserer eigenen definiert, manipulieren und auf rationale Weise abwandeln. Und mit CRIPRS-Cas 9 (kurz CRISPR), dem neuesten und – so kann man mit Fug und Recht behaupten – wirksamsten Werkzeug der Gentechnik, lässt sich der gesamte DNA-Gehalt eines Organismus mit allen seinen Genen nahezu ebenso einfach abändern wie ein einfacher Text.“

14 Unterschieden werden unbeabsichtigte Wirkungen an der intendierten Stelle („On-Target-Effekte“), unbeabsichtigte Wirkungen an anderer Stelle als der Zielsequenz („Off-Target-Effekte“) sowie unvollständige Mosaikbildungen, bei denen nicht alle Zellen eines entstehenden Organismus gleichermaßen verändert werden. Vgl. Deutscher Ethikrat 2019, 10 ff.

15 Zu einer kompakten Darstellung des für Eingriffe an der menschlichen Keimbahn relevanten, naturwissenschaftlichen und medizinischen Sachstandes vgl. insgesamt Deutscher Ethikrat 2019, 53–97. Für weitere Darstellungen des medizinisch-naturwissenschaftlichen Sachstandes vgl. ebenfalls Hardt 2019, 7–56 sowie Deuring 2020 a.

16 Neben dem Einsatz am bereits existierenden Embryo sind dabei auch Verfahren denkbar, die an Keimzellen vor der Befruchtung stattfinden bzw. an Stammzellen, die zu Keimzellen weiterentwickelt werden könnten. Vgl. hierzu Deutscher Ethikrat 2019, 65–73. Als Alternative zur Forschung an entwicklungsfähigen Embryonen wird an der Entwicklung embryoähnlicher Kulturen geforscht sowie die Möglichkeit diskutiert, Embryonen auszuwählen oder herzustellen, die von Anfang an kein normales Entwicklungspotenzial haben, vgl. dazu Deutscher Ethikrat 2019, 81 f.

hement diskutierte, prinzipiell mögliche (und in dieser Arbeit allein interessierende) Anwendung am entwicklungsfähigen menschlichen Embryo zielt darauf, eine gewünschte genetisch bedingte Eigenschaft in allen Zellen eines Individuums vom Anfang seiner Entwicklung an festzuschreiben. Weil diese Änderung auch die Keimbahnzellen des entstehenden Individuums betreffen würde, impliziert dies, dass diese Änderung dann auch im Rahmen der Fortpflanzung gemäß den Vererbungsregeln an die nachfolgenden Generationen weitergegeben würde. Dabei werden für den Eingriff in die embryonale Keimbahn so unterschiedliche Anwendungsszenarien wie die Vermeidung schwerer monogen vererbter Krankheitsanlagen, prophylaktische Eingriffe zur Senkung multifaktoriell bedingter Erkrankungsrisiken, aber auch Verbesserungstechniken („genetisches Enhancement“), die therapeutisch nicht notwendige, aber (bspw. von den Eltern) gewünschte Eigenschaften festzuschreiben sollen, diskutiert.¹⁷

Obwohl die Nebenwirkungen und das fehlende Wissen einen derzeitigen Einsatz aus klinischer Perspektive ausschließen,¹⁸ und obwohl KritikerInnen meinen, dass es auch im Falle eines sicheren Verfahrens und umfangreicheren Wissens kaum sinnvolle klinische Anwendungsmöglichkeiten gebe¹⁹ weil mit der Präimplantati-

17 Vgl. zum Ziel und zu den Einsatzszenarien an der menschlichen Keimbahn Deutscher Ethikrat 2019, 65 ff.

18 Vgl. Deutscher Ethikrat 2019, 63 f.: „Die klinischen Konsequenzen von unbeabsichtigten Veränderungen beim Genome-Editing im Allgemeinen und bei Keimbahneingriffen im Besonderen sind schwer vorherzusagen. Das liegt unter anderem daran, dass die meisten Gene unterschiedliche Funktionen in verschiedenen Geweben und zu unterschiedlichen Entwicklungszeitpunkten oder sogar in unterschiedlichen Signalkaskaden innerhalb ein und derselben Zelle haben. [...] Das heißt, dass die Folgen von Off- und On-Target-Mutationen erst im Laufe der Entwicklung des Organismus und im Laufe der Ausdifferenzierung verschiedener Zelltypen in Abhängigkeit von verschiedenen äußeren Einflüssen erkennbar werden. Es ist dabei auch durchaus denkbar, dass sich unerwünschte Effekte erst in Folgegenerationen zeigen.“ Vgl. Ethikrat der Max-Planck-Gesellschaft 2019, 17: „Darüber hinaus wäre ein umfassendes und langfristiges Nachsorgeverfahren über mehrere Generationen erforderlich, um Nebenwirkungen auszuschließen, eine Anforderung, deren Erfüllung schwierig bis unmöglich erscheint.“

19 Vgl. zu einer solchen Position Graumann in Merkel/Graumann 2016, 1479. Hardt 2019, 280 stellt in ihrem Resümee in Frage, inwiefern die Perspektive eines therapeutischen Eingriffes überhaupt die richtige Perspektive ist, „insbe-

onsdiagnostik (PID) für die Mehrzahl aller denkbaren therapeutischen Szenarien eine alternative klinische Option zur Verfügung stünde,²⁰ wird die Anwendung von Genomeditierungstechniken am Menschen – d.h. die Möglichkeit, in die menschliche Keimbahn entwicklungsfähiger Embryonen einzugreifen, seit Entdeckung des Verfahrens intensiv diskutiert. Einige Stimmen in der Debatte sprechen sogar von einem moralischen Imperativ, in die menschliche Keimbahn einzugreifen, um Ungleichheiten zu beseitigen und menschliches Wohlergehen umfassend zu fördern.²¹

Die Jahre zwischen 2012 und 2020 sind insgesamt sowohl durch ein rasantes Tempo in der Weiterentwicklung dieses Zweigs der Biotechnologie²² als auch durch einen parallel steigenden Orientierungsbedarf und vehemente Forderungen nach einer intensiven

sondere da er [der Einsatz, E.O.] genau genommen nicht der Therapie eines existenten Menschen, sondern der Erfüllung des Wunsches genetisch belasteter Paare nach einem genetisch eigenen, unbelasteten Kind dient [...].“

- 20 Das Argument ist, dass v.a. Eingriffe bei monogen bedingten Erkrankungen als effektives Anwendungsfeld erscheinen, weil dort die Krankheit nur an einem fehlerhaft funktionierenden bzw. ausgefallenen Gen liege und insofern „leicht“ repariert werden könne – dass aber normalerweise bei monogen bedingten Erkrankungen zwischen 25 und 75 % der Embryonen eines Elternpaares mit Vorerkrankung nicht von der Krankheit betroffen wären, deshalb die Präimplantationsdiagnostik als Methode zur Auswahl gesunder Embryonen möglich sei und von daher eine Genomeditierung am Embryo gar keine Notwendigkeit darstelle. Der Deutsche Ethikrat verweist demgegenüber darauf, dass einige wenige Fälle denkbar sind, in denen eine PID als Alternative nicht in Frage käme, weil alle Embryonen unweigerlich klinisch betroffen wären, wie etwa im Fall der rezessiv vererbten Stoffwechselerkrankung Mukoviszidose, wenn beide Eltern die Krankheitsanlage homozygot tragen. Vgl. dazu insgesamt Deutscher Ethikrat 2019, 14 f. und 84 f. Der Deutsche Ethikrat nennt in dem Kontext Adoption oder gespendete Keimzellen als alternative Möglichkeiten, die Chance erkrankter Eltern für ein gesundes Kind zu erhöhen. Das Diskussionspapier des Ethikrats der Max-Planck-Gesellschaft nennt zudem den Verzicht auf Kinder als Möglichkeit für Eltern mit genetischen Vorerkrankungen, die Übertragung erblicher genetischer Krankheiten auf den eigenen, genetisch verwandten Nachwuchs zu verhindern. Vgl. Ethikrat der Max-Planck-Gesellschaft 2019, 17.
- 21 Vgl. Gyngell et al. 2019, 522: „We ought to use powerful technologies like HGE to correct these inequalities and promote human flourishing. Such actions are moral imperatives.“
- 22 Vgl. Doudna/Sternberg 2017, XVIII: „Im Sommer 2015 wuchs der Zweig der Biotechnologie, zu dessen Begründung ich erst wenige Jahre zuvor beigetragen hatte, bereits mit einem Tempo, das ich mir niemals ausgemalt hätte.“

gesellschaftlichen Debatte gekennzeichnet – bei gleichzeitiger Unsicherheit, wie eine solche geforderte Debatte am besten zu führen sei: Im Frühjahr 2015 wendeten chinesische ForscherInnen erstmals CRISPR/Cas9 an menschlichen Embryonen an, die nicht überlebensfähig waren, um eine Mutation in einem Gen, die die Blutkrankheit Beta-Thalassämie verursacht, zu korrigieren.²³ Die „Reparatur“ gelang, aber es kam zu zahlreichen Off-Target-Effekten und Mosaikbildungen. Diesem im Jahr 2015 erstmals vorgenommenen – zumindest erstmals veröffentlichten – Einsatz am menschlichen Embryo folgten weitere Versuche am Embryo in China²⁴, USA²⁵ und Großbritannien²⁶, in denen man versuchte, fehlerhafte bzw. mutierte Gene zu korrigieren oder auszuschneiden.²⁷ Die ersten Forschungen am menschlichen Embryo provozierten international eine Flut an Stellungnahmen von ForscherInnen, Forschungsinstitutionen und Akademien, die sich mit Genomeditierung an der menschlichen Keimbahn befassten.²⁸ Gerade weil die Rechtslage international alles andere als einheitlich ist²⁹ und es kein universelles völkerrechtliches Verbot der Editierung der menschlichen Keimbahn gibt,³⁰ die Folgen solcher Eingriffe aber tendenziell globale Auswirkungen haben

-
- 23 Vgl. Liang et al. 2015. Zur Diskussion der Verwendung trippronuklearer Embryonen vgl. Deutscher Ethikrat 2019, 78, n.61.
- 24 Kang et al. 2016, Tang et al. 2017, Li et al. 2017, Liang et al. 2017, Zeng et al. 2018.
- 25 Ma et al. 2017.
- 26 Fogarty et al. 2017.
- 27 Zu einem Überblick über die verschiedenen Versuche vgl. Deutscher Ethikrat 2019, 79.
- 28 Zu einer Übersicht über internationale Stellungnahmen zur Ethik der Keimbahnneingriffe an menschlichen Embryonen aus den Jahren 2015 bis 2018 vgl. Gyngell et al. 2019, 515.
- 29 Vgl. dazu insgesamt Taupitz/Deuring 2020. Zu einem Überblick über die deutsche Rechtslage, in der die Forschung an Embryonen und die künstliche Veränderung von Keimbahnzellen derzeit strafrechtlich verboten ist, vgl. Deuring 2020 b. Die Autorin merkt an, dass – bei ausreichender Sicherheit des Verfahrens – der Gesetzgeber in Zukunft erwägen könnte, Keimbahntherapie unter bestimmten Bedingungen zuzulassen, weil die Verfassung eine Entscheidung nicht unmittelbar vorgebe, vgl. ebd. 120.
- 30 Für einen Überblick über den internationalen Rechtsrahmen vgl. Deuring/Taupitz 2020. Konkrete Regelungen zur Forschung an Embryonen (unter bestimmten Auflagen erlaubt) und zu Keimbahninterventionen (verboten) trifft nur die Biomedizinkonvention, die jedoch nur für diejenigen Staaten verbindlich ist, die dieses Dokument ratifiziert haben. Vgl. ebd., 33.

und über mehrere Generationen hinweg die ganze Menschheit betreffen können, sei – so zumindest der Tenor vieler Stellungnahmen – sowohl ein international anerkanntes Moratorium³¹ für die Anwendung an entwicklungsfähigen und zur Austragung bestimmten Embryonen wie auch eine international zu führende globale Diskussion über die grundsätzliche Zulässigkeit und über Kriterien einer Anwendung unabdingbar.³²

Im deutschen Kontext veröffentlichten 2015 sowohl die Berlin Brandenburgische Akademie der Wissenschaften als auch die Leopoldina (letztere gemeinsam mit der DFG, acatech und der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften) als Reaktion auf die im gleichen Jahr veröffentlichten chinesischen Experimente je eine Stellungnahme, in der ein Moratorium für Keimbahneingriffe gefordert wurde, das zur intensiven gesellschaftlichen Debatte und Verständigung über ethische Prinzipien zur Beurteilung der neuen Techniken benutzt werden sollte.³³ Die von der Interdisziplinären Arbeitsgruppe Gentechnologiebericht (IAG) vorgelegte Stellungnahme erhebt bspw. den Anspruch, „die wichtigsten Argumente des Für und Wider einer [...] Keimbahnveränderung beim Menschen in einer Problemliste zu skizzieren“ und verweist dabei auf das Problem, dass „die aus den ethischen Argumenten abzuleitenden Handlungsempfehlungen durchaus im Widerspruch zueinander stehen“ können.³⁴

Der deutsche Ethikrat widmete u.a. seine Jahrestagung 2016 dem Thema „Zugriff auf das menschliche Erbgut. Neue Möglichkeiten und ihre ethische Beurteilung“,³⁵ schaltete sich Ende 2017 mit einer Ad-Hoc-Empfehlung in den internationalen Diskurs ein³⁶ und legte 2019 eine umfassende Stellungnahme zum Thema „Eingriffe in die

31 Bereits nach den ersten Eingriffen 2015 wurden Moratorien gefordert, so etwa von Lanphier et al. 2015 und dem International Bioethics Committee 2015. Nach der Veröffentlichung der Meldung von He Jiankui wurden erneut Forderungen nach Moratorien formuliert, so etwa im März 2019 von Lander et al. 2019.

32 Zu dieser Forderung vgl. Deutscher Ethikrat 2017.

33 Vgl. Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina et al. 2015, 12: „Ein Moratorium sollte sicherstellen, dass auch in Zukunft der Umgang mit diesen Methoden sicher, transparent und nach ethischen Prinzipien erfolgt.“

34 BBAW 2015, 7 f.

35 Vgl. Deutscher Ethikrat 2016.

36 Vgl. Deutscher Ethikrat 2017.

menschliche Keimbahn“ vor, in der er ethische Orientierungsmaßstäbe skizzierte und sich für ein Moratorium, in dem eine breite gesellschaftliche Debatte über Keimbahneingriffe auf Basis der vorgestellten Prinzipien und Argumente erfolgen sollte, aussprach.³⁷ Auch der Ethikrat der Max Planck Gesellschaft legte im November 2019 ein Diskussionspapier vor, in dem er darauf hinwies, dass sich die Debatte seit 2018 „drastisch verschärft“ habe und ein verantwortlicher öffentlicher Diskurs sowohl Wissen über die Technologie selbst als auch eine Beschäftigung mit den Werten, die durch Eingriffe tangiert werden, erfordere.³⁸ Die Ethikräte Deutschlands, Frankreichs und Großbritanniens, die in den Jahren 2018 bis 2020 jeweils eigene Stellungnahmen vorgelegt hatten, veröffentlichten im März 2020 eine gemeinsame Erklärung.³⁹

In dieser forderten sie – möglicherweise auch als Kontrapunkt zu einem Report, der 2017 von den US-amerikanischen Wissenschaftsakademien veröffentlicht wurde und der sich aufgeschlossen gegenüber einem zukünftigen Einsatz von Genomeditierungstechniken im Kontext der Reproduktionsmedizin zeigt⁴⁰ – anstelle reiner Risiko-Chancen-Abwägungen *ethische* Überlegungen in den Mittelpunkt der öffentlichen Debatte zu stellen. Trotz der z.T. unterschiedlichen Ausrichtung⁴¹ ist all den unterschiedlichen Stellungnahmen gemein-

37 Vgl. Deutscher Ethikrat 2019, 232 (zur Forderung nach einem Moratorium) und zum Anspruch, ethische Leitlinien für die öffentliche Debatte und für die Erarbeitung regulatorischer Instrumente zu liefern ebd., 106: „Die vorgelegte Analyse soll es ermöglichen, den demokratischen Meinungsbildungsprozess transparenter und in ethischer Hinsicht reichhaltiger zu gestalten. Zugleich soll sie als grundlegende ethische Handreichung für eine etwaige Erarbeitung zukünftiger regulatorischer Instrumente dienen.“

38 Vgl. Ethikrat der Max-Planck-Gesellschaft 2019, 2f.

39 Vgl. Comité Consultatif National d'Éthique pour les sciences de la vie et de la santé et al. 2020 und Nuffield Council on Bioethics 2018.

40 Vgl. National Academies of Sciences, Engineering, and Medicine 2017. Zu einer Kritik an dem Report und zu einer Charakterisierung als „game changer“ innerhalb der Debatte um *Genome Editing* vgl. Dabrock 2018 b, 174 ff.

41 So ist bspw. dem Diskussionspapier der Max-Planck-Gesellschaft daran gelegen, den Einsatz an Pflanzen und an somatischen Zellen von einer Anwendung auf die menschliche Keimbahn deutlich zu trennen, um damit nicht von vornherein in einen technikfeindlichen Gestus zu verfallen und nicht *die* Technik an sich zu problematisieren, sondern eine nach verschiedenen Anwendungsorganismen differenzierte Diskussion zu ermöglichen (vgl. Ethikrat der Max-Planck-Gesellschaft 2019, 2). Einige ForscherInnen der Leopoldina sehen dagegen in der

sam, dass diese sich einheitlich für die Notwendigkeit einer öffentlichen, anspruchsvoll und verantwortungsvoll geführten gesellschaftlichen Debatte aussprechen.⁴² Dabei wird – ähnlich wie in dem bereits angesprochenen Papier der drei europäischen Ethikräte – oftmals ethischen Prinzipien eine fundamentale Rolle für die Gestaltung eines unbedingt notwendigen öffentlichen Diskurses zugewiesen:

Jüngste Versuche und Pläne, in die Genome zukünftiger Kinder einzugreifen, spiegeln ein wachsendes Interesse wider, genetisch veränderte Menschen Wirklichkeit werden zu lassen. Die moralischen und gesellschaftlichen Fragen, die durch diese Entwicklungen aufgeworfen werden, erfordern ein Maß an öffentlicher ethischer Reflexion, dem aktuelle Initiativen noch nicht gerecht werden. Frankreichs Comité Consultatif National d'Éthique pour les sciences de la vie et de la santé, der Deutsche Ethikrat und der britische Nuffield Council on Bioethics rufen Regierungen und Interessenvertreter in der ganzen Welt gemeinsam dazu auf, bei jeglicher künftigen Diskussion von Keimbahneingriffen und bei der Entwicklung globaler Regulierungsansätze ethische Überlegungen in den Mittelpunkt zu stellen. [...] Eine solche Debatte muss über reine Risiko-Chancen-Analysen hinausgehen und angemessene ethische Grundsätze berücksichtigen.⁴³

Diskussion um *Genome Editing* am menschlichen Embryo die Chance, das ihrer Meinung nach unvollständige und zu restriktive Embryonenschutzgesetz erneut auf den Prüfstand zu stellen und zu revidieren. Vgl. dazu Bonas et al. 2017, 13. Ähnlich Schöne-Seifert 2017, 95, die eine öffentliche Debatte über Keimbahneingriffe einfordert, in der ggf. auch das Embryonenschutzgesetz neu diskutiert werden müsse.

- 42 Grundsätzlich kritisch zu den Forderungen nach einer gesellschaftlichen Debatte Kipke et al. 2017, 252: „Diese ethische Diskussion gibt es seit Jahrzehnten. Die Argumente gegen Keimbahnmanipulation liegen auf dem Tisch. Jetzt ist es Zeit, daraus Konsequenzen zu ziehen.“
- 43 Comité Consultatif National d'Éthique pour les sciences de la vie et de la santé et al. 2020, 4 f. Die Frage, bei welchen ethischen Grundsätzen es sich um „angemessene“ Grundsätze handelt (und in welcher Hierarchie diese zueinander stehen) bleibt dabei ungeklärt. Im Vergleich zum französischen und britischen Pendant kann in Bezug auf deren unterschiedliche Beantwortung der Frage nach angemessenen ethischen Grundsätzen etwa festgehalten werden, dass die vom Deutschen Ethikrat in seiner Stellungnahme genannten Grundsätze sehr viel umfassender sind, und der Deutsche Ethikrat bspw. – anders als die anderen beiden – explizit „Freiheit“ und „Natürlichkeit“ als Orientierungsprinzipien nennt.

Die Bezugnahme auf ethische Prinzipien zur Strukturierung des öffentlichen Diskurses und als Grundlage für Regulierungsansätze wird dabei im Diskurs auch kritisch gesehen: So wird von einigen Stimmen die Befürchtung geäußert, dass ein „Ethiksigel“ als Beleg für die moralische Unbedenklichkeit von Genomeditierungspraktiken benutzt werden könnte, und behauptet, dass das Ziel einiger Stellungnahmen gar nicht eine unvoreingenommene gesellschaftliche Debatte, sondern die Überzeugung bzw. Erziehung der Bevölkerung durch akademische Bioethiker sei. Eine Anfang 2020 veröffentlichte Stellungnahme, das „Geneva Statement on Heritable Human Genome Editing“ sieht etwa in dem Report der US-amerikanischen Akademien von 2017 eine Voreingenommenheit, die nur mehr die Frage nach dem „Wann“ und „Wie“, nicht mehr aber die Frage nach dem „Ob“ und dem „Warum“ stelle.⁴⁴ Bestehende Gremien und Stellungnahmen zeichnen sich häufig, so ein inzwischen ebenfalls weit verbreiteter Vorwurf, durch eine Dominanz von Bioethikern und wissenschaftlichen Perspektiven aus, bei gleichzeitiger Unterrepräsentierung der Zivilgesellschaft und Vernachlässigung menschenrechtlicher Aspekte und Fragen der sozialen Gerechtigkeit.⁴⁵ „Unsere Zukunft gehört uns allen“ – insofern sollten, so beispielsweise eine prominente Forderung der kanadischen Forscherin Baylis, auch alle ein Mitspracherecht an der Gestaltung dieser neuen Biotechnologie haben.⁴⁶

So wichtig die Fragen, wer an einer solchen Debatte über das „Ob“ und das „unter welchen Voraussetzungen“ teilnehmen sollte und wie eine etwaige institutionelle Verankerung der Debatte aussehen könnte,⁴⁷ auch sind (und so deutlich bereits an dieser Stelle mit der Frage

44 Vgl. Andorno et al. 2020, 352: „Despite the persistence of these fundamental and widely shared concerns, a small but vocal group of scientists and bioethicists now endorse moving forward with heritable human genome editing. [...] In fact, the question at hand is whether to proceed at all.”

45 Vgl. Andorno et al. 2020, 353: „Despite widespread recognition that decisions about this powerful technology cannot be made by scientists alone, public involvement is often devalued, undermined, or limited to predetermined issues (e.g., selecting conditions for which germline editing should be available). What is often proposed in lieu of genuine public engagement is a top-down project of educating the uninformed public with the explicit goal of engineering acceptance.“

46 Vgl. Baylis 2019 b.

47 Vgl. zum Vorschlag eines „globalen Forums“ Jasanoff/Hurlbut 2018 und zum Vorschlag eines jeweils länderbezogenen Konsortiums Bural 2018. Die Idee ei-

nach einer eventuellen Ergänzungsbedürftigkeit bestehender politischer Institutionen die politikwissenschaftliche Relevanz des Themas wird) – so gefährlich wäre es, die Ethik, wie es der Tenor mancher neuerer Debattenbeiträge nahe legt, unter Generalverdacht zu stellen⁴⁸ oder gar ihre Relevanz und Unverzichtbarkeit für einen fundierten, anspruchsvollen öffentlichen Diskurs zu bestreiten. Dies umso mehr, als zahlreiche Stellungnahmen von Akademien und Ethikräten ja in dezidierter Selbstbeschränkung keinesfalls beanspruchen, unmittelbare und einheitliche Handlungsanweisungen oder Regulierungsvorschläge zu präsentieren, sondern vielmehr durch eine klare Kartierung der ethischen Prinzipien und aus diesen abgeleiteten Konsequenzen zu einer sauberen Konturierung und Strukturierung der Debatte und damit zu einer bewussten, reflektierten und moralphilosophisch fundierten öffentlichen Meinungsbildung beizutragen. Ohne Zweifel ist die Ethik als Moralphilosophie unverzichtbar, wenn es darum geht aufzuzeigen, welche ethischen Prinzipien bestimmten Positionen in der Debatte zu Grunde liegen und wie man von bestimmten ethischen bzw. religiösen oder weltanschaulichen Standpunkten aus zu praktischen Konsequenzen in Bezug auf die ethische Beurteilung von Techniken der Keimbahnmanipulation gelangen kann.

Allerdings muss dennoch gefragt werden, ob ethische Prinzipien *allein* zur verantwortlichen Gestaltung einer *öffentlichen* Debatte über Keimbahneingriffe ausreichend sein können.⁴⁹ Diese Frage ist insbesondere dann zu stellen, wenn die öffentliche Debatte als not-

nes „Global Genome Editing Observatory“ wurde 2018 in einem von Saha, Hurlbut, Jasanoff und 24 weiteren WissenschaftlerInnen unterzeichneten Papier weiterentwickelt und bekräftigt (Saha et al. 2018). Kritisch zur Konzentration auf Top-Down-Summits und Wissenschaftler bereits Hurlbut et al. 2015. Zur Idee, eine solche Debatte im Rahmen der Vereinten Nationen zu verankern vgl. auch Braun 2019.

48 Vgl. Cavaliere 2017, die sich in einer Rezension zu dem Buch „Experiments in Democracy“ von Hurlbut mit einem solchen Generalverdacht gegen die Bioethik auseinandersetzt. Für die Nachzeichnung einiger „Anti-Bioethik“-Debatten vgl. Frewer 2011, 428 ff.

49 Die These einer im Angesicht schwindenden Vertrauens in ExpertInnen notwendigen Erweiterung einer ethischen Perspektive im engeren Sinn hin zu einer Perspektive, die Dimensionen der Sozialethik und der *Governance*-Theorie umgreift, vertritt Dabrock 2018 b, 179. Ähnlich Braun/Dabrock 2017, 200, die jedoch nicht primär auf die Ebene der staatlichen Gesetzgebung rekurrieren, sondern den Fokus auf „soft law“ und untergeordnete regulatorische Kontexte legen.

wendige Vorbereitung einer rechtlichen Regulierung – und damit einer für alle BürgerInnen verbindlichen Regelung – innerhalb eines liberalen Staates betrachtet und eingefordert wird. Wenn verschiedene ethische Prinzipien (etwa des Utilitarismus oder des Kantianismus) ohnehin zu verschiedenen praktischen Schlussfolgerungen in Bezug auf die moralische Erlaubtheit und/oder Gebotenheit bestimmter Handlungen führen, stellt sich schon auf der Ebene der Ethik das Problem dar, inwiefern Begründungen, die auf partikularen ethischen Prinzipien beruhen, als ausreichend für allgemeinverbindliche rechtliche Regelungen betrachtet werden können. Bereits aufgrund der Pluralität ethischer Prinzipien kann also „die Ethik“ als alleinige Begründungsressource für rechtliche Regulierung in Frage gestellt werden.⁵⁰

Fasst man das Problem jedoch von vornherein als Notwendigkeit der rechtlichen Regulierung emergierender Technologien im liberalen Staat, so ist damit zugleich die Frage angesprochen, welchen Bedingungen staatliche Maßnahmen in liberalen Staaten genügen müssen, um legitim zu sein – und welche Rolle der Ethik und Moral bei deren Begründung zukommen kann. Diese Fragen fallen in den Kernbereich der politischen Philosophie und der politischen Theorie des „politischen Liberalismus“. Der „politische Liberalismus“ als politische Theorie zieht aus den blutigen Religionskriegen der Vergangenheit den Schluss, dass staatliches Handeln nicht unter Rekurs auf partikulare Glaubensüberzeugungen, sondern unter Rekurs auf allgemeine und für alle öffentlich einsehbare Gründe der menschlichen Vernunft begründet werden muss.⁵¹ Die zentrale Annahme

50 Wenn das Problem nicht im Mangel an ethisch begründeten Normen, sondern in deren Pluralität und Konkurrenz besteht, bedarf es, wie Kaminsky 2005, 13 und 185, zurecht konstatiert, eines spezifischen Modus für öffentliche bioethische Debatten in liberalen Demokratien, die dieser Pluralität Rechnung tragen und es dennoch erlauben, einen normativen Spielraum für konsensfähige Regelungen zu erarbeiten. Zu einem wichtigen Sammelband, der normative Perspektiven verschiedener Disziplinen versammelt, vgl. Kögerler/Viertbauer 2025. Aus ethischer Perspektive wurde in jüngster Zeit beklagt, dass auch die ethische Debatte unterkomplex geworden sei, insofern eine Verlagerung auf pragmatische Argumente und Sicherheitsaspekte zu beobachten sei, vgl. Almeida/Ranisch 2022.

51 Zur Genealogie des „politischen Liberalismus“ vgl. Rawls 2003 a, 21. Die Ideengeschichte des liberalen Verfassungsstaates beginnt in dieser Perspektive nicht erst bei Kant, sondern muss bis auf Bodin, Grotius und Hobbes zurückgeführt

liberalen Denkens, dass staatliche Gewalt prinzipiell vor dem Einzelnen rechtfertigungsbedürftig ist, wird konkretisiert in der Idee öffentlicher Rechtfertigung. Eine solche Idee öffentlicher Rechtfertigung erkennt das Faktum religiöser und moralischer Pluralität an und fordert von dort aus eine öffentliche, d.h. für alle Bürgerinnen und Bürger unabhängig von deren partikularen religiösen oder moralischen Vorstellungen nachvollziehbare Begründung staatlicher Maßnahmen, die unparteiisch ist in dem Sinn, dass sie sich *nicht* auf eine bestimmte umfassende religiöse oder moralische Lehre bezieht. Als prominentester Vertreter der politischen Theorie des „politischen Liberalismus“ und einer korrespondierenden elaborierten Theorie des „öffentlichen Vernunftgebrauches“ gilt seit der Veröffentlichung seines Werks *Political Liberalism* John Rawls.⁵² Rawls

werden, deren gemeinsame Ausgangserfahrung der religiöse Bürgerkrieg war, der Anlass zur Entwicklung einer nicht-religiösen, politischen Normenbegründung gab (vgl. hierzu Gutmann 2012, 291 ff.). Zu Hobbes als in dieser Hinsicht wichtigen (wenngleich in anderer Hinsicht nicht unproblematischen) Wegbereiter des „politischen Liberalismus“ vgl. Odzuck 2016. Zur Theoriefamilie des „politischen Liberalismus“ zählen neben John Rawls als wichtige Vertreter aus dem angelsächsischen Raum bspw. Bruce Ackerman und Charles Larmore (vgl. Ackermann 1994, Ackermann 1980; Larmore 1987; Larmore 1993). Auf die Nähe zur deliberativen Demokratietheorie und deren strukturell ähnlich gelagerten Bedingungen öffentlicher Rechtfertigung weisen zurecht hin Gutmann 2012, 293 n.9 sowie Niesen 1999, 37. Vgl. bspw. auch Habermas 2005 a, 140: „Die Mehrheits Herrschaft verwandelt sich in Repression, wenn eine religiös argumentierende Mehrheit im Verfahren der politischen Meinungs- und Willensbildung der unterlegenen säkularen oder andersgläubigen Minderheit den diskursiven Nachvollzug der ihr geschuldeten *Rechtfertigungen* verweigert.“

- 52 Rawls 1993. John Rawls entwirft in seiner politischen Theorie anspruchsvolle normative Ideale und unterscheidet davon die – ebenfalls wichtigen – Anwendungsbedingungen dieser Ideale für konkrete Kontexte. In seinem Hauptwerk *Theory of Justice* führt er hierfür die Unterscheidung von idealer und nicht-idealer politischer Theoriebildung ein. Sowohl die Unterscheidung selbst als auch der Fokus auf die ideale Theoriebildung wird seit Anfang der 2000er Jahre intensiv diskutiert (vgl. Schaub 2010), allerdings oftmals mit großen begrifflichen Unschärfen, was jeweils darunter zu verstehen ist (vgl. Valentini 2009), und oftmals unter Vernachlässigung der eminent wichtigen diagnostischen, kritischen und orientierenden Funktion, die anspruchsvolle Ideale für die Beurteilung und Weiterentwicklung aktueller Gesellschaften einnehmen. Die vorliegende Studie, die sich mit der Explikation liberaler Grundwerte beschäftigt und hierdurch einen orientierenden Beitrag für die akademische und öffentliche Debatte liefern möchte, fokussiert auf diese diagnostische, kritische und orientierende Funktion von Idealen.

beginnt sein Buch mit der Ausgangsfrage: „Wie kann eine stabile und gerechte Gesellschaft freier und gleicher Bürger, die durch vernünftige und gleichwohl einander ausschließende religiöse, philosophische und moralische Lehren getrennt sind, dauerhaft bestehen?“⁵³

Die zentrale Antwort findet Rawls in einer Neutralisierung und Politisierung der öffentlichen Normenbegründung. Diese ist neutral in dem Sinne, dass sie sich in ihrer Begründung gegenüber umfassenden Lehren (zumindest gegenüber vernünftigen umfassenden Lehren)⁵⁴ neutral verhält. Die Neutralität des Staates bedeutet im „politischen Liberalismus“ also dezidiert nicht, verschiedene umfassende religiöse Anschauungen durch eine umfassende säkulare Lehre zu ersetzen⁵⁵ oder gar selbst Partei zu ergreifen – etwa dadurch, dass religiöse Anschauungen als irrational bezeichnet werden.⁵⁶ Stattdessen bedeutet es, in der Begründung der Normen einem Prinzip der Unparteilichkeit⁵⁷ bzw. der „Nicht-Identifizierung“⁵⁸ im Umgang mit verschiedenen umfassenden Vorstellungen des Guten (darunter religiöse Vorstellungen ebenso wie nicht-religiöse, philosophische Lehren) zu folgen. Rawls bezeichnet dies auch als „Methode der Vermeidung“⁵⁹ sowie als Anwendung des Prinzips der Toleranz auf die Philosophie selbst⁶⁰ – weil in der öffentlichen Rechtfertigung vermieden wird, auf umfassende religiöse, moralische oder philosophische Lehren zurückzugreifen. Dies wird dadurch ermöglicht,

53 Rawls 2003 a, 14.

54 Der Begriff der „Vernünftigkeit“ meint hierbei keine „epistemologische Idee“, sondern ein „Ideal demokratischer Staatsbürgerschaft“. Rawls 2003 a, 136 f. fasst dies in seiner Erläuterung vernünftiger umfassender Lehren so zusammen: „Vernünftige Personen sehen ein, daß die Bürden des Urteilens dem, was vernünftigerweise anderen gegenüber gerechtfertigt werden kann, Grenzen setzen, und deshalb stimmen sie in irgendeiner Form der Gewissensfreiheit und der Gedankenfreiheit zu.“ Vernünftige umfassende Lehren sind nach Rawls solche, die die Prinzipien der liberalen, konstitutionellen Demokratie für sich anerkennen.

55 Vgl. Rawls 2003 a, 14 f. Vgl. auch Huster 2016, 73: „[...] es geht nicht um einen umfassenden Liberalismus als Philosophie des ganzen Lebens.“

56 Vgl. Huster 2016, 73: „Dass religiöse Überzeugungen für staatliches Handeln nicht maßgeblich sein dürfen, heißt nicht, dass diese Überzeugungen durch den Staat und im staatlichen Recht als irrational oder falsch deklariert werden; sie werden nur für politische Zusammenhänge eingeklammert.“

57 Vgl. Rawls 2003 a, 16.

58 So die Formulierung bei Bielefeldt 2011 b.

59 Vgl. Rawls 1999, 434.

60 Vgl. Rawls 2003 a, 74; 244.

dass für die Begründung staatlicher Maßnahmen auf einen Kanon von gemeinsam geteilten und in ihrem Geltungsbereich von vornherein eingeschränkten *politischen* Werten rekurriert wird. Solche Werte, die „von allen Bürgern als freie und gleiche geteilt werden können“⁶¹ und auf keine spezielle umfassende Lehre rekurrieren, beziehen sich nicht auf das ganze Leben von Menschen, sondern nur auf den eingeschränkten Bereich des Politischen. Für John Rawls zählen zu solchen politischen Werten unter anderem „Werte der gleichen politischen und bürgerlichen Freiheiten und der Chancengleichheit, die Werte der sozialen Gleichheit und wirtschaftlichen Gegenseitigkeit“ wie auch die „Werte des öffentlichen Vernunftgebrauchs“.⁶²

Zusammengenommen sind diese Werte ein Ausdruck des liberalen politischen Ideals, daß politische Macht, da sie die kollektive Zwangsmacht freier und gleicher Bürger ist, wenn es um wesentliche Verfassungsinhalte oder Fragen grundlegender Gerechtigkeit geht, nur in Weisen auszuüben ist, die vernünftigerweise erwarten lassen, daß alle Bürger sie im Lichte ihrer gemeinsamen menschlichen Vernunft anerkennen.⁶³

„Politisch“ ist dieser Liberalismus, wie Rawls erläutert, in drei verschiedenen Hinsichten: Erstens bezieht dieser sich nur auf den politischen Bereich, d.h. auf die Grundstruktur der Gesellschaft und ihre wichtigsten sozialen und politischen Institutionen. Zweitens nimmt er in der Begründung keinen Bezug auf umfassende religiöse und philosophische Lehren, sondern rekurriert, drittens, auf politische Ideen, die der öffentlichen politischen Kultur einer demokratischen Gesellschaft angehören.⁶⁴ Die Grundbegriffe der Rechtsordnung sind daher, wie Rawls erläutert, auch keine ethischen, sondern politische Begriffe.⁶⁵ Wenn etwa die Rechtsordnung die Bürgerinnen und Bürger als „autonom“ begreift, dann nur in einem politischen Sinn, der etwa einen gleichen Status als Rechtssubjekt und die Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten umgreift.⁶⁶ Wer sich als

61 Vgl. Rawls 2002, 173.

62 Vgl. Rawls 2003 a, 226; 326.

63 Rawls 2003 a, 226.

64 Vgl. zur dreifachen Bedeutung von „politisch“ Rawls 1998, 325.

65 Vgl. Rawls 2003 a, 155.

66 Vgl. Rawls 2003 a, 155.

politisch autonom begreife, könne sich also in seinem übrigen Leben durchaus als religiös oder kulturell gebunden verstehen.⁶⁷

Die Anerkennung der Pluralität moralischer Anschauungen und die Selbstbeschränkung des politischen Argumentationsmodus ist des Weiteren keinesfalls Ausdruck eines umfassenden Relativismus oder Skeptizismus. Es wird im „politischen Liberalismus“ nicht davon ausgegangen, dass es keine Unterschiede zwischen verschiedenen vernünftigen umfassenden Lehren geben könnte oder dass solche von der menschlichen Vernunft nicht erkannt werden könnten.⁶⁸ Die Selbstbeschränkung, die sich der „politische Liberalismus“ auferlegt, weist vielmehr Ähnlichkeiten zur sokratischen Dialogpraxis auf, für die eine gewisse Selbstbeschränkung ein kennzeichnendes Merkmal ist.⁶⁹ In dieser Hinsicht wird die politische Gerechtigkeitskonzeption auch als „freistehend“ begriffen, weil sie selbst auf keine umfassende Lehre zu ihrer Begründung zurückgreift, und dennoch aus Perspektive verschiedener umfassender Lehren im Sinne eines „übergreifenden Konsenses“ als „richtig“ ausgezeichnet werden kann.⁷⁰

„Öffentlicher Vernunftgebrauch“, der diesen politischen Modus der Argumentation berücksichtigt, verlangt von Bürgerinnen und Bürgern, sich in die Position eines Akteurs bzw. einer Akteurin zu versetzen, der/die eine allgemein akzeptable Begründung für staatliche Maßnahmen oder bestimmte Verfassungsinhalte entwerfen möchte. Weil es beim „öffentlichen Vernunftgebrauch“ genau darum geht, dass in der Begründung von Normen unparteiliche Begründungen gewählt werden, die nicht auf umfassenden religiösen oder philosophischen Lehren beruhen dürfen, kann Rawls auch am

67 Vgl. Rawls 2003 a, 155 f.: „Die Konzeption der Gerechtigkeit als Fairneß betont diesen Unterschied: sie bejaht politische Autonomie für alle, aber überläßt es den einzelnen Bürgern, im Lichte ihrer umfassenden Lehren über das Gewicht der ethischen Autonomie zu entscheiden.“ Vgl. auch Huster 2016, 73.

68 Vgl. Ackerman 1980, 11: „But there is no need to be a skeptic before you can reason your way to neutrality. Even if you think you can know something about the good life, there are several good reasons for imposing liberal constraints on political conversation.“

69 Vgl. Ackerman 1980, 360: „Yet, despite the very different sympathies and arguments that different dialogues require, all liberal philosophers will be marked with the same Socratic spirit – for they will all use dialogue to lead their partners to see the virtue of professing a certain kind of political ignorance.“

70 Vgl. Rawls 1998, 75.

Beispiel der Amtspflichten einer Richterin oder eines Richters des Verfassungsgerichtes erläutern, wie man sich den Gebrauch der „öffentlichen Vernunft“ vorzustellen hat. Diese oder dieser bezieht sich in der Begründung nämlich nicht auf persönliche moralische Ansichten oder auf die religiösen Lehren anderer Menschen, sondern auf politische Werte und die Grundprinzipien der Verfassung.⁷¹ Im Sinne des „öffentlichen Vernunftgebrauchs“ politisch zu argumentieren, bedeutet daher, allgemein gesprochen, „von den Voraussetzungen des Entscheidungssystems her zu argumentieren, in dem eine rechtliche Normierung [...] zu treffen ist.“⁷²

Einen „öffentlichen Vernunftgebrauch“ in diesem Sinne einzufordern, bedeutet also dezidiert nicht, religiöse oder ethische Argumente aus der Öffentlichkeit liberaler Demokratien verbannen zu wollen. Rawls selbst nennt die Verfechter der Sklavenbefreiung vor dem Bürgerkrieg sowie Martin Luther King als Beispiel dafür, wie religiös begründete Argumente den „öffentlichen Vernunftgebrauch“ auf lange Sicht gestärkt hätten. In diesem Fall sei es „offenkundig, daß die nicht-öffentlichen Argumente bestimmter christlicher Kirchen die eindeutigen Ergebnisse des öffentlichen Vernunftgebrauchs unterstützen.“⁷³ Rawls nennt sogar positive Gründe, weshalb Bürgerinnen und Bürger ihre umfassenden Lehren – säkularer oder religiöser Art – auch in die öffentliche Debatte einbringen sollten: Weil die Bindung demokratischer BürgerInnen an eine politische Konzeption in ihren jeweiligen religiösen und nicht-religiösen umfassenden Lehren begründet liege, und diese umfassenden Lehren sozusagen die „soziale Lebensgrundlage dieser Konzeptionen“⁷⁴ darstellen, sei das gegenseitige Wissen, „dass Bürger die vernünftigen umfassenden Lehren anderer Bürger

71 „Natürlich dürfen die Verfassungsrichter sich nicht auf ihre persönliche Moral berufen und auch nicht auf die Ideale und Tugenden der Moral im allgemeinen. Sie müssen diese als irrelevant betrachten. Ebensowenig können sie sich auf ihre eigenen religiösen oder philosophischen Auffassungen oder die anderer Menschen stützen. Sie müssen sich vielmehr auf die politischen Werte berufen, von denen sie glauben, daß sie zum vernünftigen Verständnis der öffentlichen Gerechtigkeitskonzeption und ihrer politischen Werte sowie des öffentlichen Vernunftgebrauchs gehören.“ (Rawls 1998, 340) Vgl. auch Rawls 1998, 362.

72 Kauffmann 2008 a, 221.

73 Rawls 1998, 356 f.

74 Rawls 2002, 190.